

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses und
Lageberichts zum 31. Dezember 2016
an die
Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als PDF-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGSAUFTAG	7
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB	
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	8
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	10
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
A) Vorjahresabschluss	14
B) Rechnungswesen	15
C) Jahresabschluss und Gesamtaussage	17
D) Lagebericht	20
V. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	21
VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS GEMÄSS § 53 HGrG	
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	21
B) Vermögens- und Finanzlage	21
C) Ertragslage	23
D) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG	26
VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	27
VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	29



Testatexemplar

Bilanz	A	I
Gewinn- und Verlustrechnung	A	II
Anhang	A	III
Lagebericht	A	IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A	V

Anlagen

Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AREgV	Anreizregulierungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BdF	Bundesminister der Finanzen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiomasseV	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BStBl.	Bundessteuerblatt
D & O	Directors & Officers



EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGW	Einwohnergleichwert
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieStV	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EüVOA	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
GasGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h	Stunde
ha	Hektar
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGBEG	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KomAbwVO	Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser



KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
LAbwAG	Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
LStrG	Landesstraßengesetz
LKO	Landkreisordnung
LWEntG	Landesgesetz über die Einhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
NDAB	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
OFD	Oberfinanzdirektion
PAngV	Preisangabenverordnung
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
PrüfungsVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrV_RP)
RH	Rechnungslegungshinweis
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen
SDLWindV	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen
SektVO	Sektorenverordnung; Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
StromGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung



StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes
SysStabV	Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VNB	Verteilnetzbetreiber
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VZ	Veranlagungszeitraum

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat Dr. Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durch Beschluss vom 22.09.2014 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat, Herrn Paul Junker, und Dr. Burret wurde am 18.08.2014 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO). Der Überleitung des Prüfungsvertrages auf die Dr. Burret GmbH wurde mit Schreiben vom 09.09.2015 zugestimmt.

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 GemO in Verbindung mit § 57 LKO sowie der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (PrüfungsVO). Der Prüfungsbericht wurde unter Beachtung des IDW PS 450 (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) erstellt. Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgte nach den „Grundsätzen für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ des IDW (IDW PS 400) sowie dem Prüfungshinweis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, wie bei allen uns erteilten Aufträgen, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 maßgebend, die dem Bericht als Anlage beigelegt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Betriebs durch den gesetzlichen Vertreter dar.

- Im Bereich der Streitkräfte ist aufgrund der ab dem 01.06.2016 durchgeführten Systemumstellungen mit Einbußen durch gesunkenes abrechnungsrelevantes Volumen bei gleichbleibenden Abfallmengen zu rechnen. Die möglichen Einsparungen bei den Entsorgungskosten durch die Einführung von Biotonnen in verschiedenen US-Bereichen sowie die Aufstellung von Behältern zur PPK-Erfassung (Papier/Pappe/Kartonage) werden diese Verluste aller Voraussicht nach nicht hinreichend ausgleichen können. Inwieweit diese Entwicklungen den Gebührenhaushalt letztlich nachteilig beeinflussen werden, bleibt abzuwarten.
- Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese bis Ende des Kalkulationszeitraumes 2017 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung darstellen werden.
- Im Bereich der Dualen Systeme (betreffend Sammlung PPK-Fraktion) werden aufgrund vertraglicher Neugestaltung ab 2017 keine Mitbenutzungsentgelte mehr von Transportunternehmen vereinnahmt. Im Gegenzug entfallen zukünftig jedoch auch die bislang gewährten Auskehrzahlungen an die Betreiber der dualen Systeme. Somit ergeben sich zukünftig per Saldo Mindereinnahmen in diesem Bereich.
- Schwer kalkulierbar sind nach wie vor die Mengen im Grünschnittbereich. Der Landkreis betreibt 39 Grünabfallsammelstellen, auf denen jährlich rund 20.000 Tonnen Grünschnitt anfallen.
- Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.
- Nach Auffassung der Leitung der Einrichtung kann im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs haben könnte.

Der Lagebericht enthält im Weiteren folgende Hinweise, die aus unserer Sicht bedeutsam sind:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2016 weist einen Jahresgewinn von T€ 96 aus (im Vorjahr Jahresgewinn T€ 349).
- Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 in 2016 (T€ 40) an den Einrichtungsträger können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Frist nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.
- Die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO hat der Betrieb erfüllt, da die Mindestverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.
- Die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow) betragen T€ 347.

Die Lagebeurteilung durch die Leitung der Einrichtung ist plausibel. Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, welche die Entwicklung des Betriebes wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden könnten.



B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Rechnungslegungsvorschriften

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung wurden keine schwerwiegenden Verstöße gegen geltende Rechnungslegungsvorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung wurden keine Feststellungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (bedeutsame Unrichtigkeiten, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen) getroffen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung sind die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ (Anlage zum Prüfungsbericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ ergibt.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Diese Prüfung ist mithin keine Aufgabe der Abschlussprüfung.

Die Kasse ist örtlich und überörtlich zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung deshalb gemäß IDW PH 9.720.2 auf eine weitere Kassenprüfung verzichtet.

Die Überprüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Deshalb empfehlen wir, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Die Leitung der Einrichtung ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 06.07.2017 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigAnVO erforderlichen Angaben enthält.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des Betriebes und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der §§ 316 ff. HGB und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Es wurden auch die Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl unserer risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte vor allem im Rahmen des IDW PS 720 (Anlage zu diesem Bericht). Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der von uns durchgeführten Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Die Prüfung wurde nach berufsüblichen Grundsätzen in Stichproben durchgeführt. Die Stichproben erfolgten durch bewusste Auswahl. Prüfungsschwerpunkte wurden bei den Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und den Umsatzerlösen gesetzt.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2016 begannen vor Ort am 03.07.2017. Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Auftraggeber am 13.09.2017 zugesandt.

Die Prüfung für das Jahr 2016 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,
Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater, und
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 06.07.2017 benannt:

Herr Amtsrat Michael Mersinger, Leiter Fachbereich 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)
sowie
Frau Kreisangestellte Carina Locher, Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2014 sind von Dr. Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk wurde am 28.07.2016 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 wurden über den Landrat am 28.11.2016 dem zuständigen Kreisausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2015 fand am 28.11.2016 eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Landrat und dem Kreisausschuss gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Stellungnahme des Kreisausschusses hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 05.12.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2015 in Höhe von € 348.850,19 auf neue Rechnung vorzutragen sowie einen Teil des Einnahmeüberschusses 2015 der Einrichtung in Höhe von € 253.235,00 zum Ausgleich bereits übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren an den Einrichtungsträger zurück zu übertragen. Darüber hinaus wird der Jahresgewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von € 42.964,60 (abzüglich der darauf entfallenen Kapitalertragsteuer) an den Einrichtungsträger abgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO erfolgte am 24.12.2016 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2015 mit Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht in der Zeit vom 02.01. bis 10.01.2017 während der Geschäftszeiten bei der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme ausliegt.

B) Rechnungswesen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit 01.01.1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung verwaltet.

Das Rechnungswesen der Einrichtung besteht aus Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss sowie Kostenrechnungen (§ 14 Abs. 1 EigAnVO). Die Finanzbuchhaltung wird entsprechend § 20 Abs. 1 EigAnVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Im Rechnungswesen kommen die Programme „Finanzbuchhaltung“ Version Rel. 02.09. der EDV-Dienst Schilling & Co. Software GmbH, Bremen, und „KAVE“-Modul Abfallwirtschaft (Abrechnungssystem) der AJE Consulting GmbH & Co. KG, Roes (vormals Fa. Arnold Johann EDV-Beratung, Programmierung), zur Anwendung. Die beiden Programme sind miteinander verknüpft. Der Anlagen- und Abschreibungsnachweis wird seit 2005 über das Anlagenbuchhaltungsprogramm der EDV-Dienst Schilling geführt. Das Programm „Finanzbuchhaltung“ enthält u. a. ein Modul Kostenrechnung, welches jedoch zurzeit nicht genutzt wird. In 2016 wurde das Fibu-Programm „KIS“ der Orgasoft (Saarbrücken) bei der Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern eingeführt. Die alte Schilling-Software wurde aber teilweise noch genutzt in 2016.

Die Zugangsberechtigung für die Programme wurde durch individuelle Passwörter geregelt. Kein Mitarbeiter ist nach der uns erteilten Auskunft berechtigt, Programme zu ändern. Eine entsprechende schriftliche Anweisung liegt jedoch nicht vor.

Die Datensicherung erfolgt bisher sowohl täglich in Form einer differentiellen Sicherung auf Festplatte als auch wöchentlich als Vollsicherung auf einer externen Festplatte. Die wöchentliche Sicherung wird auf ein Band überspielt. Die beiden vorhandenen Bänder, die jeweils nach 15 Wochen getauscht werden, haben eine Gesamtkapazität von 30 Wochensicherungen. Danach erfolgt im Wechsel eine Überschreibung der Bänder. Das jeweils andere Band wird im Katastrophenschutzraum der Kreisverwaltung aufbewahrt.

Für die Versionen liegen schriftliche Dokumentationen in Form von Handbüchern vor.

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat im Auftrag der Schilling Software GmbH das Schilling Rechnungswesen Rel. 2.06. bestehend aus „Schilling Finanzbuchhaltung“ und „Schilling Anlagenbuchhaltung“ im Hinblick auf die Einhaltung der Buchführungsnormen nach deutschem Handels- und Steuerrecht geprüft und dabei im Zertifikat vom 08.10.2004 festgestellt, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht.

Eine Lagerbuchhaltung für Restabfallsäcke sowie für Banderolen in Form einer in sich geschlossenen Nebenbuchhaltung ist nicht eingerichtet. Der Einkauf der Säcke, die überwiegend vom Lieferanten direkt an die Verkaufsstellen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen geliefert werden, wird direkt als Aufwand verbucht. Die Restmüllsäcke werden mit den Verbandsgemeindeverwaltungen auf Grundlage von deren Bestellungen abgerechnet. Auch über die Ausgabe der Restabfallsäcke durch die Kreisverwaltung selbst wird ein Ausgabeverzeichnis geführt. Nach den uns vorgelegten Unterlagen wurde zum 31.12.2016 für die bei der Kreisverwaltung (Casino „Am Altenhof“) lagernden Säcke und Banderolen eine Inventur durchgeführt. Der Materialverbrauch des Berichtsjahres wurde ausgehend hiervon rechnerisch ermittelt.

Das System druckt ein fortlaufend nummeriertes Journal aus. Die mit Nummern versehenen Belege werden chronologisch abgelegt. Auf den Sachkonten sind die Belegnummern vermerkt, sodass unmittelbar auf die Belege zugegriffen werden kann.

Für Kunden und Lieferanten werden in Nebenbuchhaltungen (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) Personenkonten geführt.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

C) Jahresabschluss und Gesamtaussage

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht wurden durch die Leitung der Einrichtung zu Prüfungsbeginn (Anfang Juli 2017) vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden vom Landrat mit Datum vom 30.06.2017 unterzeichnet (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Die Zahlen des Jahresabschlusses wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999.

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis, der Bestandteil des Anhangs ist.

Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern – wird unter „Finanzanlagen“ im doppelischen Jahresabschluss des Landkreises Kaiserslautern ausgewiesen. Von einer Bilanzierung bei der „Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern“ wurde daher abgesehen.

Die unter den Vorräten ausgewiesenen Abfallsäcke sind als Restabfallsäcke zum Verkauf bestimmt. Über die Ausgabe der Abfallsäcke durch die Kreisverwaltung und die Verbandsgemeindeverwaltungen wurden in 2016 nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt. Der Bestand an Abfallsäcken zum 31.12.2016 wurde nach den uns vorgelegten Unterlagen durch Inventur am 04.01.2017 ermittelt.

Die ausgewiesenen Forderungen sind in einer Summen-/Saldenliste Debitoren vom 28.06.2017 per 31.12.2016 nachgewiesen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag bewertet, wobei bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von T€ 56 (unverändert) vorgenommen wurde. Einzelwertberichtigungen waren zum 31.12.2016 keine zu verzeichnen (unverändert).

Die zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch offenen Forderungen wurden uns in einer OP-Liste Debitoren vom 21.06.2017 mit T€ 413 angegeben. Darin enthalten sind Forderungen mit Fälligkeit seit 172 Tagen in Höhe von T€ 355 und Forderungen mit Fälligkeiten seit 537 Tagen in Höhe von

- T€ 37 (negativer Saldo = Guthaben der Kunden). Von den restlichen Forderungen in Höhe von insgesamt T€ 95 entfallen T€ 32 auf Forderungen mit Fälligkeiten seit 902 Tagen und T€ 63 entfallen auf Forderungen mit älteren Fälligkeiten.

Zur Abdeckung der Zinsverluste, der Beitreibungskosten und des allgemeinen Ausfallrisikos wurden die noch offenen Forderungen pauschal wertberichtigt. Die Überprüfung der Pauschalwertberichtigung auf Basis der Altersstruktur ergab Folgendes:

Fälligkeit in 2015	€	32.006,61	(ca. 35 %)	€	11.200,00
Fälligkeit älter	€	63.359,68	(ca. 70 %)	€	<u>44.400,00</u>
				€	<u>55.600,00</u>

Dementsprechend wurde die Pauschalwertberichtigung bei € 56.000,00 belassen (unverändert).

Die Aufgliederung der Forderungen entsprechend ihrer Restlaufzeiten wurde in einem Forderungsspiegel vorgenommen, der Bestandteil des Anhangs ist. Die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit den Kontoauszügen bzw. Saldenmitteilungen der Kreissparkasse Kaiserslautern überein.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden zum 31.12.2016 nicht gebildet. Per 31.12.2016 wurden jedoch Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorgaben in der GemHVO in Höhe von T€ 212 für drei unmittelbare Zusagen gebildet (eine davon vor dem 01.01.1987 erteilt; in Ausübung des Bilanzierungswahlrechts wurden dafür T€ 186 passiviert). Die notwendigen Erläuterungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO wurden im Anhang gemacht.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für Gebührenangleichungen gem. § 8 KAG in Höhe von T€ 261 um T€ 452 auf T€ 713 erhöht (Erlösminderung T€ 464 sowie Zinserträge in Höhe von T€ 17 und Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 5). Die Abzinsung erfolgte gem. § 253 Abs. 2 HGB. Wir weisen darauf hin, dass Kostenüberdeckungen gem. § 8 KAG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auszugleichen sind.

Die Verbindlichkeiten sind in einer Saldenliste Kreditoren vom 28.06.2017 zum 31.12.2016 nachgewiesen und grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Aufteilung der einzelnen Posten der ausgewiesenen Verbindlichkeiten entsprechend den Restlaufzeiten und unter Angabe

der gegebenenfalls gewährten Sicherheiten wurde im Verbindlichkeitsspiegel vorgenommen, der Bestandteil des Anhangs ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Soweit wir nach berufsüblichen Grundsätzen in Stichproben prüften, wurden die Aufwendungen und Erträge im Wesentlichen stichtagsgerecht abgegrenzt.

Für das laufende Geschäftsjahr wurde ein Anhang erstellt, der Bestandteil des Jahresabschlusses ist (vgl. Anlage A III). Dieser enthält die gesetzlich geforderten Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren ordentlich vorbereitet. Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich folgende wesentliche erfolgswirksamen Änderungen:

- Zuführung zur Rückstellung für Gebührenausschlag in Höhe von T€ 452 (Ertragsminderung T€ 464, Zinsertrag T€ 17, Zinsaufwand T€ 5);
- Ertrag aus Auflösung von sonstigen Rückstellungen (T€ 8).

Das Ergebnis des vorgelegten Jahresabschlusses beträgt T€ 540 (Jahresgewinn). Das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses beträgt T€ 96 (Jahresgewinn).

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten VI. B. und VI. C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

D) Lagebericht

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB (vgl. Anlage A IV). Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 EigAnVO geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO).

Bezüglich der Ausführungen der Leitung der Abfallentsorgungseinrichtung im Lagebericht (insbesondere zu besonderen Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres) verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 8f. dieses Prüfungsberichtes. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

V. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

Vgl. „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreis 4.

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS GEMÄSS § 53 HGrG

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Hierzu verweisen wir auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

B) Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2015		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	91	3,4	112	3,9	+	21
B. Umlaufvermögen	2.616	96,6	2.785	96,1	+	169
Gesamtvermögen	2.707	100,0	2.897	100,0	+	190
Passivseite						
A. Eigenkapital (Stammkapital, allgemeine Rücklage, Gewinn-/ Verlustvortrag, Jahresgewinn/ -verlust)	1.095	40,5	887	30,6	-	208
B. Rückstellungen	314	11,6	970	33,5	+	656
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.298	47,9	1.040	35,9	-	258
Gesamtkapital	2.707	100,0	2.897	100,0	+	190

Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 60 (Investitionskostenzuschüsse) und Abschreibungen von T€ 39 um T€ 21 auf T€ 112 zu. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich insgesamt um T€ 169 auf T€ 2.785. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich um T€ 32 auf T€ 697. Bei den Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden in 2016 keine Änderungen vorgenommen (Stand T€ 0 respektive T€ 56). Deutlich zugenommen haben die Guthaben bei Kreditinstituten: Erhöhung um T€ 219 auf T€ 2.007.

Das Eigenkapital zeigte insgesamt einen Rückgang um T€ 208 auf T€ 887. Dem Jahresgewinn 2016 (T€ 96) steht die Abführung des Einnahmeüberschusses 2015 in Höhe von T€ 253 sowie die Abführung des Jahresgewinnes 2015 des BgA DSD (T€ 51) an den Landkreis Kaiserslautern gem. Beschluss des Kreistags vom 05.12.2016 gegenüber.

Die Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um T€ 656 auf T€ 970 und entfallen mit T€ 212 auf Pensions- und Beihilferückstellungen, mit T€ 2 auf Steuerrückstellungen sowie mit T€ 756 auf sonstige Rückstellungen. Zum 31.12.2016 werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für drei Beamte der Abfallbeseitigungseinrichtung erstmals bei dieser bilanziert (in Vorjahren noch beim Einrichtungsträger). Im Rahmen dieser Rückstellungsbildung wurde für eine Altzusage ein Bilanzierungswahlrecht ausgeübt (Umfang: T€ 186). Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich gem. § 8 Abs. 1 KAG wurden um T€ 452 erhöht und betragen zum 31.12.2016 T€ 713. Diese Überdeckungen sollen dem Gebührenzahler im kommenden Kalkulationszeitraum wieder gut gebracht werden.

Die Verbindlichkeiten verringerten sich insgesamt um T€ 258 auf T€ 1.040. Dabei nahmen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 197, die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger um T€ 32 und die sonstigen Verbindlichkeiten um T€ 50 ab. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus Guthaben der Gebührenzahler.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

C) Ertragslage

	2015	2016	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	16.708	17.774	+	1.066
+ Sonstige betriebliche Erträge	1.207	138	-	1.069
	17.915	17.912	-	3
- Materialaufwand	16.375	16.406	+	31
- Personalaufwand	553	774	+	221
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	23	39	+	16
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	292	301	+	9
übrige	316	293	-	23
Betriebsergebnis	356	99	-	257
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21	17	-	4
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	5	+	5
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28	15	-	13
Ergebnis nach Steuern	349	96	-	253
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	349	96	-	253

Im Berichtsjahr wirken sich insbesondere Ausweisänderungen aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aus. T€ 1.256 sind unter Umsatzerlösen ausgewiesen, die bisher unter sonstigen betrieblichen Erträgen gezeigt wurden (insbesondere Erlöse aus der Verwertung der PPK-Fraktion in Höhe von T€ 1.004). Diese Erlöse konnten gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden (+ T€ 159 insbesondere aufgrund eines deutlich gestiegenen Referenzpreises für Mischpapier der Sorte 1.02).

Die Erlöse aus Gebühren für Hausmüll (Siedlungsabfälle) und hausmüllähnlichen Gewerbemüll gingen (inkl. Entsorgung von US-Bereichen) von T€ 16.708 auf T€ 16.518 zurück (- T€ 190). Darin enthalten sind Zuführungen zu den Rückstellungen für Gebührenausschlag (Ertragsminderung wg. Gebührenüberdeckung) in Höhe von T€ 464 (im Vorjahr betrug die Ertragsminderung T€ 280).

Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von US-Bereichen (Ramstein, Landstuhl, Sembach, Miesau) gingen von T€ 5.528 auf T€ 5.418 zurück (- T€ 110). Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 7).

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich aufgrund der erwähnten Ausweisänderung im Zuge des BilRUG um T€ 1.069 auf T€ 138. Wesentliche Bestandteile sind die Mahngebühren mit T€ 55 sowie die Vereinnahmung von Überzahlungen im Rahmen der Bereinigung von Debitoren in Höhe von T€ 64.

Der Materialaufwand erhöhte sich insgesamt um T€ 31 auf T€ 16.406. Die Entsorgungsgebühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (ZAK-Anlieferungen) erhöhten sich um T€ 54 auf T€ 11.066. Ohne die an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete Entsorgung der Sonderabfälle und ohne Anlieferungen auf dem Wertstoffhof ergab sich folgende Entwicklung bei den ZAK-Anlieferungen ins Kapiteltal:

	Aufwand		Δ
	2015 T€	2016 T€	T€
davon für:			
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	485	489	+ 4
Sperrmüll unsortiert	347	354	+ 7
Abfälle aus privaten Haushalten	2.775	2.760	- 15
Biomüll	710	763	+ 53
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	363	373	+ 10
<u>Grundgebühr</u>	3.760	3.766	+ 6
	8.440	8.505	+ 65
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	974	954	- 20
	9.414	9.459	+ 45

Die ZAK-Tarife blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (und ändern sich auch 2017 nicht). Laut Statistiken der Verwaltung wurden bei der ZAK im Kapiteltal folgende Mengen angeliefert: 52.616 t in 2016 (im Vorjahr 51.681 t) zuzüglich 5.657 t von US-Facilities (im Vorjahr 5.694 t).

Bei den Sammelkosten waren mit Ausnahme der Erfassung von Müll aus US-Bereichen (- T€ 49) keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Der Personalaufwand erhöhte sich bei unveränderter Beschäftigtenzahl um T€ 221 auf T€ 774, was auf die Pensions- und Beihilferückstellungen für drei Beamte zurückzuführen ist (Zuführung T€ 212). Auf die diesbezüglichen Anmerkungen im Anhang wird verwiesen.

Die planmäßigen Abschreibungen betragen T€ 39. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen (im Wesentlichen Baukostenzuschüsse für die Ertüchtigung von Grünabfallsammelstellen; davon gibt es im Landkreis rund 40 Stück).

Innerhalb der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt - T€ 14) erhöhte sich der Verwaltungskostenbeitrag um T€ 9. Bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich insbesondere die Niederschlagungen von uneinbringlichen Forderungen (- T€ 43 auf T€ 13).

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 99 nach T€ 356 im Vorjahr (- T€ 257). Das Finanzergebnis beträgt T€ 12 nach T€ 21 im Vorjahr. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen T€ 15 (Vorjahr T€ 28). Insgesamt resultierte daraus ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von T€ 96 nach T€ 349 im Vorjahr, das aufgrund der marginalen sonstigen Steuern auch dem Jahresergebnis entspricht.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.

D) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Das Verhältnis von Eigenmitteln zu Fremdkapital ist schlechter als 1 : 1, da die Eigenmittel 30,6 % (im Vorjahr 40,5 %) des Gesamtkapitals betragen. Die kurzfristig verfügbaren Mittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) und die Guthaben bei Kreditinstituten (insgesamt T€ 2.784) überschreiten die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (insgesamt T€ 1.798) um T€ 986. Der Cashflow beträgt im Berichtsjahr T€ 347. Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Mindestverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Gegenüber den im Vorjahr im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG getroffenen Feststellungen sind keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rhld.-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der



Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ludwigshafen/Rhein, den 08. September 2017

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez.: Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen/Rhein, den 08. September 2017

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer